

VG Dresden, Urteil vom 17.04.2018 - 11 K 3142/17.A

Tenor:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. März 2017 (Az.: 5723833-451) wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Januar 2014 auf dem Landweg aus Richtung Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Februar 2014 vor der Außenstelle Chemnitz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Nachdem zunächst ein Dublin-Verfahren durchgeführt, der entsprechende Bescheid des Bundesamtes aber mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. April 2015 (Az.: 11 K 3421/14) aufgehoben worden war, trat die Beklagte selbst in die Prüfung des Asylbegehrens des Klägers ein.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt am 7. Dezember 2015 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe zuletzt mit seinen Eltern und Geschwistern in Beirut in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt. Er habe an der Amerikanischen Universität in Beirut Management studiert und als Kostenkontrolleur gearbeitet. Er habe 2002 festgestellt, dass er homosexuell ist. Etwa zwei Jahre vor seiner Ausreise habe er einen Mann kennengelernt und mit ihm eine Beziehung gehabt. Diese habe er jedoch nicht offen ausleben können. Seine Familie habe dann versucht, ihn mit einer Frau zu verheiraten. Dies habe der Kläger jedoch nicht gewollt und sei in der Folge psychisch krank geworden. Als die Beziehung von dem Vater des Klägers entdeckt wurde, sei er von diesem geschlagen worden. Daraufhin sei er aus der Wohnung geflüchtet und habe sich entschlossen, den Libanon zu verlassen. Sein Partner sei nach ca. einem Jahr ebenfalls nach Deutschland gekommen. Mit ihm lebe er seither zusammen.

Des Weiteren gab der Kläger an, im Libanon wegen seiner Homosexualität zum Christentum konvertiert zu sein und sich habe taufen lassen. Er habe seinen Glauben jedoch vor seiner Familie geheim halten müssen.

Er habe keinen Kontakt mehr zu seiner Familie und sei in psychologischer Behandlung, er nehme Mirtazapin ein.

Mit Bescheid vom 6. März 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Libanon oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an. Es befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei kein Flüchtling. Er habe keine Verfolgung wegen seiner Konversion zum Christentum zu befürchten. Wegen der befürchteten Übergriffe aufgrund seiner Homosexualität könne er auf den Schutz durch staatliche Behörden verwiesen werden. Es lägen keine Erkenntnisse zu staatlicher Verfolgung von Homosexuellen vor. Im Hinblick auf die Lage im Libanon sei auch kein subsidiärer Schutz zu gewähren. Abschiebungsverbote seien nicht gegeben, insbesondere habe der Kläger wegen seiner Erkrankung auch im Libanon Zugang zu medizinischer Versorgung. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Der Bescheid wurde am 16. März 2017 per Einschreiben zur Post gegeben. Am 3. April 2017 erhob der Kläger gegen diesen Bescheid Klage, die er auf die Anerkennung als Asylberechtigter nicht erstreckte. Zur Begründung verweist er auf die ihm im Libanon drohende staatliche Verfolgung wegen seiner Homosexualität und auf seinen Gesundheitszustand; hierzu legt er verschiedene ärztliche Atteste vor. Zwischenzeitlich habe der Kläger mit seinem Partner am 24. Mai 2017 eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen. Der Lebenspartner ist seit 7. März 2017 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, die bis zum 6. März 2020 befristet ist; sein Asylantrag wurde am 8. November 2016 abgelehnt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen,
hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,
und den Bescheid der Beklagten vom 6. März 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, die Gründe seines Schutzbegehrens darzulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (auch zu Az. 11 K 3421/14.A und 11 L 715/14.A) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG). Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

1. Die zulässige, insbesondere in nicht widerlegter Weise fristgerecht erhobene Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist, soweit er angegriffen wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO. Einer Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge bedarf es daher nicht mehr.

a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Demnach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, und wenn keine Ausschlussstatbestände vorliegen. Die begründete Furcht vor Verfolgung muss sich dabei auf Handlungen beziehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort

aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Diese Gefahrenprognose setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32). Dabei ist die Tatsache, dass der schutzsuchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikations-RL).

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten (vgl. § 15 Abs. 1 bis Abs. 3, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG) ist der Ausländer gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68/81 - juris Rn. 5; VG Berlin, Urt. v. 24. Februar 2014 - 34 K 172.11 A - juris Rn. 30 f.). Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzbegehrenden berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A - juris Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 - juris Rn. 8). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985 - 9 C 27/85 - juris Rn. 17).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Homosexualität verlassen hat und dass ihm im Falle seiner Rückkehr in den Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung wegen seiner

Homosexualität und der zwischenzeitlich geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaft droht.

aa) In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - C-199/12 - juris) ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen. Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und damit als eine relevante Verfolgungshandlung anzusehen (EuGH, Urt. v. 7. November 2013, a. a. O., juris Rn. 56 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urt. v. 7. November 2013, a. a. O., juris Rn. 76; ebenso: VG Hamburg, Urt. v. 10. August 2017 - 2 A 7784/16 - juris Rn. 24; VG Düsseldorf, Urt. v. 21. Dezember 2016 - 23 K 8700/16.A - juris Rn. 26; Urt. v. 26. September 2016 - 23 K 4809/16.A - juris Rn. 20 m. w. N.; VG Saarlouis, Beschl. v. 2. Juni 2016 - 3 K 1984/15 - juris Rn. 5; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24. November 2015 - 7a K 2425/15.A - juris Rn. 20).

bb) Nach dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität im Libanon eine asylrelevante Verfolgung im oben dargestellten Sinn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. An der Homosexualität des Klägers hat das Gericht aufgrund seiner glaubhaften Schilderungen keinen Zweifel.

Im Libanon bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen und die in der Praxis angewandt werden. Nach Art. 534 des libanesischen Strafgesetzbuchs wird der "widernatürliche Geschlechtsverkehr" mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 1. März 2018 [Stand: Dezember 2017]). Darunter wird der penetrative Geschlechtsverkehr zwischen Männern verstanden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. August 2013 an VG Leipzig, Az. 508-516.80/47830). Ermittlungen werden zwar von der Polizei üblicherweise nicht von Amts wegen, sondern nur im Einzelfall auf Antrag von Familienangehörigen oder Nachbarn aufgenommen. Gleichwohl kommt es gelegentlich zur Verurteilung und Haft. Ferner kommt es gelegentlich zu Schikanen, zum Teil auch zu gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitsorgane (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 1. März 2018).

Der Kläger hat zwar nach seinen glaubhaften Ausführungen bisher keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen im Libanon erlitten, weil es ihm zunächst gelungen ist, seine Homosexualität vor Familie, Verwandten und Freunden zu verbergen. Allerdings hat er glaubhaft geschildert, dass er nach dem Entdecken der homosexuellen Neigungen von seinem Vater geschlagen worden sei. Auch habe die Familie versucht, den

Kläger mit einer Frau zu verheiraten. Obwohl die geschilderten Übergriffe nicht vom Staat ausgegangen sind, handelt es sich um Verfolgung im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG, da das Gericht aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt ist, dass der libanesische Staat nicht willens ist, dem Kläger gegen Übergriffe seiner Familie wirksamen Schutz nach § 3d AsylG zu bieten (vgl. Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation - ACCORD - , Anfragebeantwortung zum Libanon vom 23. Februar 2017). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es im Libanon, insbesondere in der Hauptstadt Beirut in der letzten Zeit zu einer Liberalisierung gekommen ist und vereinzelte Gerichte dazu übergegangen sind, homosexuelle Handlungen nicht mehr als "widernatürlich" im Sinne des Art. 534 des libanesischen Strafgesetzbuchs zu betrachten. Gleichwohl kommt es immer wieder zu Razzien, Verhaftungen und Misshandlungen seitens der Sicherheitsorgane (ACCORD, a. a. O.). Es spricht deshalb viel dafür, dass der Kläger sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat.

cc) Letztlich kann aber dahinstehen, ob der Kläger sein Herkunftsland vorverfolgt verlassen hat, weil er jedenfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Denn über die oben beschriebene drohende Verfolgung wegen seiner Homosexualität hinaus ist dem Kläger eine Rückkehr in den Libanon auch deshalb nicht möglich, weil er mittlerweile am 24. Mai 2017 eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer sein Herkunftsland verlassen hat, § 28 Abs. 1a AsylG. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist, § 28 Abs. 1a Halbsatz 2 AsylG.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist (bzw. war - Lebenspartnerschaften können nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts seit dem 1. Oktober 2017 [BGBl I, 2787] nicht mehr geschlossen werden) das der Ehe (weitestgehend) gleichgestellte Rechtsinstitut zur Anerkennung der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Personen (vgl. §§ 1 und 2 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG). Diese rechtliche Anerkennung ist dem Kläger im Libanon verwehrt. Dort gibt es kein der Ehe zwischen Mann und Frau vergleichbares Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Staatliche Verfolgung kann zwar auch darin bestehen, dass den Betroffenen die Anerkennung ihrer gewünschten Beziehung als eheliche Beziehung und damit als Rechtsinstitut verweigert wird (vgl. Marx, Kommentar zum AsylG, 9. Aufl., § 3b Rn. 48). Denn das allgemein anerkannte Recht der Eheschließungsfreiheit umfasst das Recht auf freie Gestaltung der ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen. Die freie Wahl des Ehepartners stellt ein gemeinsames Merkmal dar, das so bedeutsam für die Identität ist, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf diese zu verzichten (vgl. Marx, a. a. O. Rn. 46). Das Recht auf Heirat aus freiem, staatlich unbeeinflusstem Entschluss ist als eine wesentliche Lebensentscheidung Ausfluss des Kernbereichs persönlicher Freiheit und Menschenwürde (BVerwG, Urt. v. 6. April 1992 - 9 C 143/90 - juris Rn. 15). In diese greift ein Staat ein, wenn er Verfolgung

allein deshalb ausübt, weil ein Staatsangehöriger einen Menschen mit anderer Religion und Nationalität heiratet (vgl. Marx, a. a. O.).

Allerdings stellt die fehlende rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften keine schwerwiegende Verletzung von grundlegenden Menschenrechten i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG dar. Denn Art. 12 EMRK sieht ein Recht auf Eheschließung ausdrücklich nur für Männer und Frauen vor. Obgleich dieses Recht nicht mehr unter allen Umständen auf eine Ehe zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts beschränkt ist, verpflichtet es nicht dazu, gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung zu ermöglichen (EGMR, Urt. v. 24. Juni 2010 - 30141/04 - beck-online Rn. 61 ff.). Eine Pflicht, die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner zu ermöglichen, ergibt sich auch nicht aus Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK (EGMR, Urt. v. 24. Juni 2010 - 30141/04 - beck-online Rn. 101). Die Staaten sind demnach sowohl nach Art. 12 EMRK als auch nach Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK frei, die Möglichkeit einer Eheschließung auf Paare mit Partnern unterschiedlichen Geschlechts zu beschränken. Sie sind, wenn sie gleichgeschlechtlichen Paaren alternative Möglichkeiten der Anerkennung zur Verfügung stellen, aber auch nicht dazu verpflichtet, ihnen eine Rechtsstellung zu geben, die, wenn auch unter anderem Namen, in jeder Hinsicht der auf Grund einer Ehe entspricht (EGMR, Urt. v. 24. Juni 2010 - 30141/04 - beck-online Rn. 108).

Allerdings stellt das Zusammenleben eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht nur "Privatleben" sondern auch "Familienleben" i. S. d. Art. 8 EMRK dar (EGMR, Urt. v. 24. Juni 2010 - 30141/04 - beck-online Rn. 94). Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist ein grundlegendes Menschenrecht. Gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewendet werden, gelten in der Regel als Verfolgungshandlung (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG). Das Gericht ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass im Libanon gleichgeschlechtliche Paare nicht als Familie Zusammenleben können, weil sie aufgrund ihrer Homosexualität mit staatlicher Verfolgung rechnen müssen (siehe oben 1. b) aa)). Öffentlich gelebte Homosexualität, von der bei einem gleichgeschlechtlichen Familienleben auszugehen ist, führt darüber hinaus zum sozialen Ausschluss und zu beruflichem Abstieg (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. August 2013 an VG Leipzig, Az. 508-516.80/47830).

Der Kläger ist demnach Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Ihm ist deshalb nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 AufenthG liegen nicht vor.

2. Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erübrigt sich eine Entscheidung über die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten. Da die Voraussetzungen allerdings nach den obigen Ausführungen vorliegen, ist der Bescheid vom 6. März 2017 hinsichtlich der Feststellungen in Nummer 3 und 4 ebenfalls aufzuheben, § 113 Abs. 1 VwGO. Gleiches gilt für die Abschiebungsandrohung sowie die ausgesprochene Befristung des im Fall einer Abschiebung eintretenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes, denn eine Ausreisepflicht des Klägers tritt nicht ein. Diesem wird vielmehr in der Folge von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen sein.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO).